

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 und der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 beschlossen.

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 und der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)

Für unzulässig mit Hausmüll befüllte Papierbehälter wird der entsprechende Entleerungsbetrag für Hausmüll berechnet. Dieser erhöht sich um 33,40 € je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.“

2. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7)

Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt

<i>Transportweg einfache Entfernung</i>	<i>Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (30 Minuten)</i>
<i>bis einschl. 50 m Entfernung</i>	<i>45,00 €</i>
<i>über 50 m bis max. 200 m Entfernung</i>	<i>70,00 €</i>

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 90,00. € je Anfahrt.“

3. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8)

Die Veranstaltungsgebühr gemäß § 2 Abs.7 beträgt für:

<i>• Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen</i>	<i>36,65 €</i>
<i>• Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen</i>	<i>38,55 €</i>
<i>• Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen</i>	<i>54,30 €“</i>

4. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9)

Die Schließgebühr beträgt 108,00 €/Jahr je Schlüsselsatz.“

5. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10)

Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

<i>Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von</i>	<i>Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand</i>	<i>Gebühr für den Holservice je Transport</i>
<i>80 l bis 240 l</i>	<i>bis einschließlich 15 m</i>	<i>1,50 €</i>
<i>80 l bis 240 l</i>	<i>über 15 m bis einschließlich 50 m</i>	<i>3,30 €</i>
<i>1.100 l</i>	<i>bis einschließlich 15 m</i>	<i>kostenfrei</i>
<i>1.100 l</i>	<i>über 15 m bis einschließlich 50 m</i>	<i>5,05 €“</i>

6. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abholung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 12. Dezember 2019

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 13. Dezember 2019

Riesner
Verbandsvorsteher

